

68. Sind auch Gemeindewahlen „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ vorgenommen und somit unter den Schutz des §. 107 St.G.B.'s gestellt? Können insbesondere in Bayern die „staatsbürgerlichen Rechte“ des §. 107 auf die Rechte des „Staatsbürgers“ im Sinne der bayerischen Verfassungsurkunde eingeschränkt werden?  
St.G.B. §. 107.

Bayern. Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818 §. 3. IV; Beil. I. §. 8.

Bayern. Gemeindeordnung v. 29. April 1869 Artt. 11. 12. 14. 19.

Bayern. Gesetz vom 19. Januar 1872, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung, Art. 3.

I. Straffenat. Urtr. v. 9. November 1882 g. R. Rep. 2275/82.

I. Landgericht Aschaffenburg.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten sind wegen versuchten Vergehens in Beziehung auf Ausübung staatsbürgerlicher Rechte aus §. 107 St.G.B.'s im idealen Zusammenflusse mit einem versuchten Vergehen der Nötigung aus §. 240 St.G.B.'s verurteilt, weil sie gelegentlich einer Gemeindevahl im Orte K. einen dortigen Gemeindebürger zur Unterlassung der Ausübung seines Wahlrechtes zu nötigen, bezw. ihn an der Ausübung dieses seines Rechtes zu hindern versuchten. Die Revision bestreitet nicht das Vorhandensein eines Versuches der Nötigung, wohl aber das eines versuchten Vergehens aus §. 107 St.G.B.'s, weil dieses Gesetz bloß solche Wahlen schütze, welche auf Grund „staatsbürgerlicher Rechte“ vorgenommen würden, während die Gemeindewahlen in Bayern ein Ausfluß des Gemeindebürgerrechtes seien.

Diese Rüge geht fehl.

Um zu ermitteln, welche Bedeutung dem Begriffe „staatsbürgerliche Rechte“ in §. 107 St.G.B.'s beizulegen sei, muß auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle zurückgegangen werden.

Die §§. 107—109 R.St.G.B.'s sind dem vormaligen preussischen Strafgesetzbuche entnommen und entsprechen den dortigen §§. 84—86. Der erste dieser drei Paragraphen (84) ist, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden redaktionellen Abweichungen, unverändert geblieben und spricht insbesondere gleich dem nunmehrigen §. 107 St.G.B.'s in Übereinstimmung mit der Überschrift des Abschnittes von den in

Ausübung „staatsbürgerlicher Rechte“ vorzunehmenden Wahlen, die §§. 85. 86 haben dagegen in den nunmehrigen §§. 108. 109 a. a. O. insofern eine Änderung erlitten, als gegenüber der allgemeinen Fassung des preußischen Strafgesetzes die Worte „in einer öffentlichen Angelegenheit“ eingeschaltet wurden.

Unter der preußischen Gesetzgebung war man nun zwar darüber einig, daß die drei §§. 84—86 notwendig auf die nämlichen Wahlen bezogen werden müßten, und daß für die Frage, welche Wahlrechte durch dieselben geschützt werden sollten, §. 84 a. a. O. maßgebend sei, ersteres, weil die Gleichartigkeit des Zweckes eine Übereinstimmung bedinge, letzteres, weil überhaupt nur §. 84 durch die Fassung „in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen“, erkennen lasse, in welcher Richtung die Rechte der Wähler geschützt sein sollten, während die §. 85. 86 a. a. O. für sich allein bei ihrer ganz allgemeinen Fassung hierüber keine Anhaltspunkte enthielten. Dagegen gingen die Meinungen darüber auseinander, ob der Begriff der „staatsbürgerlichen Rechte“ hier in einem weiteren Sinne zu verstehen, und deshalb die Vorschrift auf alle öffentlichen Wahlen anzuwenden sei, vgl. Dppenhoff, Kommentar zum preuß. Strafgesetzbuch §. 84 Note 1; Bessler, Kommentar S. 249; Drenkmann in Goldammer's Archiv Bd. 17 S. 168 flg.

oder ob dieselben auf die Wahlen zur Landesvertretung einzuschränken, und andere, insbesondere die Gemeindevahlen, auszuschließen seien.

Vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 102 flg.

Diese letztere, einschränkende Auslegung wird insbesondere auf den Begriff der „staatsbürgerlichen Rechte“ im Sinne der preußischen Verfassung gestützt, welche in Art. 3 die staatsbürgerlichen Rechte von denen unterscheidet, welche die Eigenschaft des Preußen an sich giebt, in Art. 12 die „bürgerlichen“ den „staatsbürgerlichen“ Rechten gegenüberstelle und damit die ersteren als die durch den Gemeindeverband begründeten von den staatsbürgerlichen Rechten ausscheidet.

Diese engere Auslegung erscheint aber nicht wohl vereinbar mit der Fassung des Reichsstrafgesetzbuches und ebensowenig mit den Bestimmungen des hier in Frage kommenden bayerischen Verfassungsrechtes. Es wird nach dem deutschen, wie nach dem ehemaligen preußischen Strafgesetzbuche daran festgehalten werden dürfen, daß der Zweck der §§. 107—109 (wie der früheren §§. 84—86) ein vollkommen gleich-

artiger ist. Während §. 107 der Beeinträchtigung einer Wahl durch Gewalt oder Drohung entgegentritt, bedroht §. 109 die Beeinflussung einer Wahl durch Bestechung mit Strafe, und §. 108 a. a. D. wendet sich gegen Fälschung des Wahlergebnisses. Insbesondere die §§. 107. 109 a. a. D. suchen übereinstimmend die Freiheit des einzelnen Wählers gegen Beeinflussung zu schützen und unterscheiden sich in ihrem Thatbestande hauptsächlich nur durch das zur Beeinflussung gewählte Mittel. Es ist daher nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ohne irgend erkennbaren Grund die bisher gleiche Tragweite dieser ineinandergreifenden und sich gegenseitig ergänzenden Strafbestimmungen in der Weise alterieren wollte, daß er für einen einzelnen derselben ein anderes und eingeschränkteres Gebiet seiner Wirksamkeit bestimmte.

Nun läßt das deutsche Strafgesetzbuch, trotz mangelnder Erläuterung in den Motiven, mit Einsetzung der Worte „in öffentlichen Angelegenheiten“ in die §§. 108. 109 unverkennbar die Absicht des Gesetzgebers entnehmen, die Wirksamkeit dieser beiden Gesetzesstellen durch Erstreckung auf alle in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommenen Wahlen auszu dehnen und hiermit die über den Umfang dieser Wirksamkeit nach preussischem Rechte bestandene Kontroverse gleichfalls im ausdehnenden Sinne für die Zukunft abzuschneiden. Wenn der Gesetzgeber hierbei den §. 107 a. a. D., welchen er nach wie vor in die Gruppe der zum Schutze der Wahlen und der Wähler bestimmten Vorschriften aufnahm, seinem Wortlaute nach unverändert ließ, so läßt sich dies sehr wohl damit erklären, daß er dessen bisherigen Wortlaut als einen auch mit der neuen Fassung der §§. 108. 109 a. a. D. vereinbaren erachtete, indem er den Begriff der staatsbürgerlichen Rechte ebenso in einem weiteren Sinne auffaßte und hiermit den Einklang der §§. 107—109 aufrecht erhielt, nicht aber diesen Begriff auf die einschränkenden Normen einer einzelnen Verfassungsurkunde stützte. Daß er letzteres beabsichtigte, ist um so weniger vor auszusetzen, als das neue Gesetzbuch für eine Mehrzahl von Bundesstaaten mit verschiedenen verfassungsmäßigen Vorschriften bestimmt war. Demgemäß ist anzunehmen, daß das Strafgesetzbuch die „staatsbürgerlichen Rechte“ in §. 107 a. a. D. in dem allgemeinen, auch wissenschaftlich anerkannten Sinne nimmt, in welchem sie, gleichbedeutend mit „politischen Rechten“, als Inbegriff der Befugnisse erscheinen, welche den Staatsangehörigen zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten im Staate und in der Gemeinde unter den

in der Verfassung und den Spezialgesetzen der einzelnen Bundesstaaten vorgesehenen besonderen Bedingungen befähigen.

Vgl. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht §. 87.

Faßt man aber die „staatsbürgerlichen Rechte“ in dieser Weise auf, so erscheinen auch die Gemeindevahlen als in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorgenommen, wie ja auch die Berechtigung zur Teilnahme an denselben schließlich gleichfalls regelmäßig auf die Stellung des einzelnen als Staatsbürger zurückzuführen und ein Ausfluß der ihm durch diese Eigenschaft gewordenen Rechte ist.

Daß übrigens das Strafgesetzbuch das Wählen in öffentlichen Angelegenheiten grundsätzlich zu den politischen (und damit staatsbürgerlichen) Rechten zählt, ergibt sich auch aus §. 34 Ziff. 4 a. a. O., wofelbst unter den bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintretenden Folgen aufgeführt wird: „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben.“ Es liegt also der Gedanke um so näher, daß das Strafgesetzbuch, wie es den unwürdigen Wähler von allen Wahlen „in öffentlichen Angelegenheiten“ ausgeschlossen wissen will, so auch dem berechtigten Wähler den bei Ausübung seines Rechtes für nötig erachteten Schutz ohne Ausscheidung besonderer Wahlakte bei allen Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten gewähren wollte.

Daß die staatsbürgerlichen Rechte des §. 107 St.G.B.'s nicht nach Maßgabe der Sonderbestimmungen einzelner Verfassungsurkunden ausgelegt werden dürfen, ergibt aber auch eine Vergleichung mit dem hier in Frage kommenden bayerischen Verfassungsrechte und zwar in besonders zutreffender Weise.

Die bayerische Verfassung kannte und kennt nämlich ein „Staatsbürgerrecht“ in einem besonderen, ihr eigentümlichen Sinne. Der Erwerb und die Ausübung dieses Staatsbürgerrechtes erfordert, außer dem Besitze des Indigenates (der Staatsangehörigkeit), männlichem Geschlechte und Volljährigkeit, noch besonders die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuarter Gründe, Renten oder Rechte oder durch Ausübung besteuarter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt (§. 8 Beilage I zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, §. 3 Tit. IV der Verfassungsurkunde). Während nach der ursprünglichen Bestimmung der ersten Verfassungsbeilage §. 9 nur derjenige Bayer, welcher „den oben bemerkten Bedingungen“ Genüge ge-

leistet hat, „den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfassungsmäßige Teilnahme an der Ständeversammlung“ erhielt, dehnte schon das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten in Art. 5 die aktive Wahlfähigkeit des Urwählers auf „jeden Staatsbürger und jeden volljährigen Staatsangehörigen, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet“, aus, erklärt in Art. 7 als Abgeordneten jeden wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat, und knüpft nur noch die Wählbarkeit als Wahlmann an das Staatsbürgerrecht im Sinne des §. 3 Lit. IV der Verfassungsurkunde.

Dagegen haben die neueren Wahlgesetze für Staat und Gemeinde von dem Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes im Sinne der Verfassung völlig abgesehen und den Begriff des Staatsbürgers einfach durch den des Staatsangehörigen ersetzt. So bestimmt das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 in der durch Gesetz vom 21. März 1881 erhaltenen neuen Fassung in Art. 5:

„Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet,“

(woran sich die Aufzählung der aus besonderen Gründen Ausgeschlossenen reiht) und normiert in den Artt. 10, 11 auch die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten auf der gleichen Grundlage, nur mit der Einschränkung auf bestimmte Altersgrenzen. Die Motive bemerken hierzu ausdrücklich: „Wenn neben der Staatsangehörigkeit das Staatsbürgerrecht nicht mehr erwähnt wird, so ist dies dadurch gerechtfertigt, daß der Erwähnung des Staatsbürgerrechtes an dieser Stelle eine materielle Bedeutung nicht zukommt, indem schon der Begriff der Staatsangehörigkeit ausreichend ist.“ Ebenso wenig ist das Staatsbürgerrecht in Bayern von Bedeutung für die Wahlen zum Reichstage; denn hierzu genügt nach dem Wahlgesetze für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1869 bezüglich der aktiven, wie passiven Wahlfähigkeit das Bundesindigenat oder nunmehr die Reichsangehörigkeit.

Hieraus ergibt sich aber zur Genüge, daß das Staatsbürgerrecht und die aus demselben fließenden Rechte im Sinne der bayerischen Verfassung nicht identifiziert werden dürfen mit den staatsbürgerlichen Rechten des §. 107 St.G.B.'s, weil gerade die nach letzterer Gesetzesstelle unzweifelhaft vor allem zu schützenden Wahlen zu den politischen

Vertretungen des Reiches und des Landes in Bayern gar nicht mehr auf Grund staatsbürgerlicher Rechte im Sinne der dortigen Verfassung, sondern nur auf Grund der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Unter den durch §. 107 St.G.B.'s geschützten, „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ vorgenommenen, Wahlen müssen daher in Bayern notwendig solche Wahlen verstanden werden, welche die Staatsangehörigen in Ausübung ihrer politischen Rechte, d. h. nach obigem aller derjenigen Rechte vorzunehmen haben, welche sie zur Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten in Staat und Gemeinde befähigen.

Fällt schon nach dem dargelegten auch die Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde unzweifelhaft unter die staatsbürgerlichen Rechte des §. 107 St.G.B.'s, so mag nur noch beigefügt werden, daß in Bayern zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes, welches allerdings die unmittelbare Vorbedingung für das aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern ist, gemäß Art. 11 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 alle selbständigen volljährigen Männer befugt sind, „welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind“, daß also die materiellen Voraussetzungen zu den Reichs- und Landtags-, wie zu den Gemeindewahlen im wesentlichen die gleichen sind. Denn, wenn auch letztere noch an das weitere Erfordernis der Verleihung des Bürgerrechtes (Art. 12 der Gemeindeordnung) geknüpft sind, so beruht doch auch hier Bürger- und Wahlrecht auf der Stellung des einzelnen Gemeindebürgers als bayerischen Staatsangehörigen und erscheint in letzter Linie als ein Ausfluß dieser Eigenschaft, wie sich am deutlichsten aus Art. 14 der Gemeindeordnung in der Fassung des abändernden Gesetzes vom 19. Januar 1872 ergibt, welcher besagt, daß „die nach Artt. 12. 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern erst wirksam wird, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben“.

Demgemäß war die Revision zu verwerfen.